



regservices.ch

by BX Swiss AG

Merkblatt betr. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nach Art. 6 FIDLEG

Merkblatt der **Registrierungsstelle** der BX Swiss AG vom 20. Juli 2020





INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	3
1.	Zweck und Gegenstand	3
II.	Nachweis von Kenntnissen gemäss Art. 6 FIDLEG	3
2.	Grundsätzliche Bestimmungen	3
3.	Einreichung des Nachweises.....	4
4.	Verhaltensregeln.....	4
5.	Fachkenntnisse.....	6
6.	Übergangsfristen nach Art. 104 FIDLEV.....	7
III.	Koordination unter den Schweizer Registrierungsstellen	7
IV.	Vorbehalt	8



I. Einleitung

1. Zweck und Gegenstand

- 1.1. Kundenberater, die sich in das Beraterregister der Registrierungsstelle der BX Swiss AG eintragen lassen wollen, haben nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und Kenntnisse der Verhaltensregeln gemäss Art. 6 Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verfügen. Dieses Merkblatt der Registrierungsstelle erläutert, wie der Nachweis erbracht werden kann. Dabei wird zwischen den Kenntnissen der Verhaltensregeln und den Fachkenntnissen unterschieden.

II. Nachweis von Kenntnissen gemäss Art. 6 FIDLEG

2. Grundsätzliche Bestimmungen

- 2.1. Die für die Tätigkeit des Kundenberaters notwendigen Fachkenntnisse sowie die Kenntnisse der FIDLEG Verhaltensregeln sind separat nachzuweisen.
- 2.2. Das Gesuch um Eintragung in das Beraterregister soll ein kohärentes Gesamtbild der vorhandenen, notwendigen Kenntnisse eines Kundenberaters vermitteln. Bei der Beurteilung durch die Registrierungsstelle werden dafür folgende Nachweise berücksichtigt:
- a) Nachweis mittels externer Diplome, Ausbildungsbestätigungen und Zertifikaten von Drittanbietern, die bereits durch die Registrierungsstelle zum Zweck des Nachweises der entsprechenden Kenntnisse überprüft wurden;¹
 - b) Nachweis mittels interner Diplome, Ausbildungsbestätigungen und Zertifikaten des Arbeit gebenden Finanzdienstleisters, die bereits durch die Registrierungsstelle zum Zweck des Nachweises der entsprechenden Kenntnisse überprüft und akzeptiert wurden;²
 - c) Nachweis mittels externer und/oder interner Diplome, Ausbildungsbestätigungen und Zertifikaten, die noch nicht von der Registrierungsstelle überprüft und akzeptiert wurden. **Sofern die notwendigen Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden können, sind diese Diplome, Ausbildungsbestätigungen und Zertifikate im Rahmen des Gesuchs um Eintragung in das Beraterregister i.S.v. Abschnitt II Ziff. 4 bzw. 5 ausreichend zu dokumentieren³;**
 - d) relevante berufliche Erfahrung im Zusammenhang mit Art. 6 FIDLEG gemäss aktuellem und unterzeichnetem Lebenslauf;
 - e) schriftliche Bestätigung durch den Arbeitgeber (freiwillig), dass der Kundenberater über die spezifischen Kenntnisse im Bereich der einzutragenden Tätigkeitsfelder nach Art. 3 lit. c FIDLEG verfügt.
- 2.3. Kundenberater, die keinen vollständigen Nachweis durch den Abschluss von Aus- und Weiterbildungen erbringen, können die erforderlichen Fachkenntnisse anhand ihrer beruflichen Erfahrung auf Basis eines aktuellen und unterzeichneten Lebenslaufs (Ziff. 2.2. lit. d) sowie

¹ Diese Diplome sind auf www.regservices.ch veröffentlicht und können im entsprechenden Dropdown-Menü der Online-Plattform von BX Swiss ausgewählt werden.

² Bei internen Ausbildungen des Arbeit gebenden Finanzdienstleisters ist im Gesuch der Name der entsprechenden Ausbildung anzugeben. Dieser Name wird auch im öffentlichen Register aufgeführt.

³ Eine Überprüfung vorgängig zum Registrierungsprozess wird empfohlen.



ergänzend dazu mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber (Ziff. 2.2 lit. e) nachweisen.

- 2.4. Die notwendigen Kenntnisse der Verhaltensregeln sind in jedem Fall mit einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung zu belegen. Ein diesbezüglicher Nachweis mittels beruflicher Erfahrung ist nicht ausreichend.

3. Einreichung des Nachweises

- 3.1. Die Registrierungsstelle stellt Kundenberatern im Rahmen des Registrierungsprozesses über ihre Online-Plattform unter www.regservices.ch eine Vor-Auswahl von möglichen Aus- und Weiterbildungen/ Diplomen zur Verfügung (Dropdown-Menü). Diese Aus- und Weiterbildungen/Diplome wurden bereits überprüft und als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäss Art. 6 FIDLEG akzeptiert.
- 3.2. Sofern die erforderlichen Kenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden können, müssen Kundenberater, deren Aus- oder Weiterbildung noch nicht als Auswahloption zur Verfügung steht, grundsätzlich den Nachweis betreffend der erforderlichen Kenntnisse mit den verlangten Angaben nach Abschnitt II Ziff. 4 bzw. 5 des vorliegenden Merkblatts einreichen. Die notwendigen Informationen sind durch den Kundenberater selbst, seinen Arbeitgeber oder durch das Ausbildungsinstitut zusammenzustellen. Sie sind im Rahmen des Gesuchprozesses zur Eintragung in das Beraterregister an die Registrierungsstelle zu übermitteln⁴. Sofern bestimmte Informationen nach Abschnitt II Ziff. 4 bzw. 5 nicht erbracht werden können, ist dies entsprechend zu begründen.

4. Verhaltensregeln

4.1. Voraussetzungen

Die Kenntnisse der Verhaltensregeln des FIDLEG sind mittels eines Nachweises darzulegen. In Bezug auf eine Aus- oder Weiterbildung müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) *Der Umfang der Aus- oder Weiterbildung muss angemessen sein.*

Die Aus- oder Weiterbildung muss so umfangreich sein, dass die relevanten Lerninhalte zu den Verhaltensregeln gemäss FIDLEG in sinnvoller Weise vermittelt werden können. Bei initialen Präsenzs Schulungen sollte die Ausbildung grundsätzlich mindestens einen halben Tag dauern, widerkehrende Präsenzs Schulungen (fortlaufende oder regelmässige Weiterbildungen gemäss nachfolgender Ziff. 4.3) sollten mindestens zwei Stunden dauern.

- b) *Die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung muss in geeigneter Form nachgewiesen werden können.*

Die Teilnehmer der Aus- oder Weiterbildung müssen Ihre Teilnahme nachweisen können. Dies kann in Form einer Bestätigung des Ausbildungsinstituts erfolgen oder anhand eines Zertifikats oder Diploms. Der Nachweis muss das Datum der Teilnahme, den Namen des Teilnehmers und die Bezeichnung der Aus- oder Weiterbildung sowie des Ausbildungsinstituts umfassen.

⁴ Eine Überprüfung vorgängig zum Registrierungsprozess wird empfohlen.



Die Kenntnisse der Verhaltensregeln können auch durch das Ablegen und Bestehen eines entsprechenden Tests (z.B. im Rahmen eines Selbststudiums) oder E-Learnings nachgewiesen werden.

4.2. Mindestinhalt der Aus- oder Weiterbildung bzw. Inhalt, den ein geeigneter Test abdecken muss

- a) Verhaltensregeln gemäss den Vorschriften von Art. 7 bis Art. 19 FIDLEG sowie die Vorschriften betreffend die Interessenkonflikte nach Art. 25 bis Art. 27 FIDLEG nebst den dazugehörigen Vorschriften der Verordnung und den dazu von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Auslegungen.
- b) Vorschriften des FIDLEG über die Pflicht zur Eintragung in das Beraterregister und die damit verbundenen Pflichten des Kundenberaters und seines Arbeitgebers.

Je nach Art der erbrachten Finanzdienstleistung gehört zum Inhalt der Aus- oder Weiterbildung oder eines geeigneten Tests in Bezug auf die Verhaltensregeln zudem:

- c) bei Tätigkeiten zum Erwerb oder der Veräusserung von Finanzinstrumenten: die Vorschriften des FIDLEG zur Prospektpflicht und zum Basisinformationsblatt;
- d) bei Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben: die Vorschriften des FIDLEG zur Prospektpflicht und zum Basisinformationsblatt;
- e) bei der Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung): die Vorschriften des Obligationenrechts zum Auftrag; sowie
- f) hinreichende Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich derjenigen Finanzinstrumente, auf welche sich die effektive Tätigkeit des Kundenberaters bezieht.

4.3. Mindestinhalt der fortlaufenden und regelmässigen Weiterbildung zu den Verhaltensregeln

Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Eintrags nach Art. 41 Abs. 2 FIDLEG müssen zudem die nachstehenden Inhalte abgedeckt sein:

- a) Änderungen der gesetzlichen Vorschriften;
- b) Vertiefung der Kenntnisse über die Verhaltensregeln;
- c) Praxis und Rechtsprechung zu den Themen der Grundausbildung;
- d) Weitere Finanzmarktgesetze (KAG, GwG, BEHG, FinfraG, etc.) und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit der Kundenberaterin oder des Kundenberaters.

4.4. Notwendige Angaben zur Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen sowie geeigneter Tests im Bereich der Verhaltensregeln

Folgende Angaben sind der Registrierungsstelle schriftlich einzureichen (schriftliche Zusammenfassung und Dokumentation):

- a) Angaben zur Ausbildungseinrichtung, namentlich die Firma, Name, Adresse, Tätigkeitsgebiet;
- b) Beschreibung und Art der Ausbildung (z.B. E-Learning, interner Präsenzkurs, externe Ausbildung, etc.);



- c) Reguläre Dauer der Ausbildung (Anzahl Stunden/-tage, etc.), sofern anwendbar;
- d) Form des Nachweises der Ausbildung bzw. der Kenntnisse zu den Verhaltensregeln;
- e) sofern anwendbar Informationen zur vorgesehenen Weiterbildung gemäss Abschnitt II Ziff. 4.3;
- f) bei Aus- und Weiterbildungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden (z.B. E-Learnings): Anzahl der Fragen zum Nachweis des Verständnisses der Ausbildungsinhalte während des Tests. Angabe wie oft der Test wiederholt werden kann (im Falle eines Nichtbestehens) und Informationen über den gesamten Fragenpool.
- g) andere Angaben und Informationen, die für die Anerkennung relevant sind.

4.5. Bei Aus- und Weiterbildungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden (z.B. E-Learnings) ist zu beschreiben, auf welche Art und Weise sichergestellt wird, dass der Teilnehmer der Aus- und Weiterbildung bzw. der Testnehmer tatsächlich die Person ist, die sich für die Aus- und Weiterbildung bzw. für den Test angemeldet bzw. registriert hat und wie allfällige missbräuchliche Nutzungen ausgeschlossen werden können.

5. Fachkenntnisse

Die erforderlichen Fachkenntnisse i.S.v. Art. 6 FIDLEG sind mittels Nachweises der Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen und/oder durch das Ablegen und Bestehen eines entsprechenden Tests und/oder anhand anderer Nachweise gemäss Abschnitt II Ziff. 2 (Grundsätzliche Bestimmungen) darzulegen. Aus- oder Weiterbildungen bzw. Tests müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

5.1. Voraussetzungen im Bereich Fachkenntnisse

- a) *Der Umfang der Aus- oder Weiterbildung bzw. des Testinhalts muss angemessen sein.*

Die Aus- oder Weiterbildung bzw. der Testinhalt müssen so umfangreich sein, dass die entsprechenden Lerninhalte zu den Fachkenntnissen gemäss FIDLEG in sinnvoller Weise erlangt werden können.

- b) *Die Aus- oder Weiterbildung muss eine Prüfung bzw. einen Test mit Diplom/Zertifikat umfassen.*

Der Abschluss und das Bestehen einer Aus- oder Weiterbildung muss mittels eines Diploms, Zertifikats oder eines anderen Leistungsnachweises nachgewiesen werden können.

- c) *Für die Prüfung bzw. den Test besteht ein Prüfungsreglement.*

Das Prüfungsreglement muss klare Kriterien hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens eines Tests aufweisen. Es ist darzulegen durch welche Massnahmen die Qualität des Tests ebenso wie die Weiterentwicklung der Ausbildung bzw. des Tests sichergestellt wird.

- d) Die Aus- und Weiterbildung bzw. der Test deckt die spezifischen Tätigkeitsfelder des Kundenberaters im Sinne von Art. 3 lit. c FIDLEG ab.

5.2. Notwendige Angaben zur Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung oder eines Nachweises durch einen Test



Folgende Angaben sind der Registrierungsstelle schriftlich einzureichen (schriftliche Zusammenfassung und Dokumentation):

- a) Angaben zur Aus- und Weiterbildungseinrichtung, namentlich die Firma, Name, Adresse, Tätigkeitsgebiet;
- b) Art der Aus- bzw. Weiterbildung; bei Nachweisen für die Fachkenntnisse sind insbesondere die Kategorien von Finanzdienstleistungen (gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG) anzugeben, welche durch die Ausbildung bzw. den Test abgedeckt werden;
- c) Reguläre Ausbildungsdauer (Anzahl Ausbildungsstunden/-tage, Monate, Semester, etc.), sofern anwendbar;
- d) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Aus- bzw. Weiterbildung bzw. am Test;
- e) Beschreibung des Inhalts der Aus- bzw. Weiterbildung (Übersicht der Lernziele und der Lerninhalte) bzw. des Tests;
- f) Anzahl Jahre notwendiger Berufserfahrung (sofern anwendbar) für die Erlangung des Leistungsnachweises in Bezug auf die Fachkenntnisse;
- g) Niveau der Aus- bzw. Weiterbildung bzw. des Tests mit Bezug auf die relevante Zielgruppe im Finanzdienstleistungsbereich (z.B. Anfänger, Fortgeschrittene, Profis);
- h) Land / Länder, in denen die Ausbildung(en) bzw. der Test angeboten wird / werden;
- i) Zertifizierungen der Aus- bzw. Weiterbildungen bzw. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Tests (Muster oder Kopie des Diploms, Zertifikats, etc.);
- j) Anzahl der Prüfungsfragen im Pool im Verhältnis zum Ausbildungsinhalt und die erforderliche Quote zum Bestehen des Tests;
- k) Angaben bestehender Anerkennungen der Nachweise durch andere Behörden oder Einrichtungen; und
- l) sämtliche weiteren Angaben und Informationen, die für die Anerkennung relevant sind.

6. Übergangsfristen nach Art. 104 FIDLEG

- 6.1. Während der Übergangsfrist gemäss Art. 104 der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEG) kann ein Eintrag in das Beraterregister auch ohne Nachweis der Kenntnisse der Verhaltensregeln und/oder der Fachkenntnisse erfolgen. Kundenberater, die von der Übergangsfrist Gebrauch machen, haben den erforderlichen Nachweis bis spätestens Ende 2021 zu erbringen, ansonsten wird der Kundenberater aus dem Beraterregister gelöscht.
- 6.2. Einträge in das Beraterregister, die ohne den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäss Art. 6 FIDLEG erfolgen, werden während der Übergangsfrist im Beraterregister einen Vermerk aufweisen, dass der Kundenberater von der Übergangsbestimmung gemäss Art. 104 FIDLEG Gebrauch gemacht hat.

III. Koordination unter den Schweizer Registrierungsstellen

- 7.1. Alle von der FINMA genehmigten Registrierungsstellen haben sich gemäss Art. 35 Abs. 4 FIDLEG angemessen zu koordinieren. Hierzu zählt auch der Austausch von Informationen hinsichtlich



Aus- und Weiterbildungen sowie Tests, die eine Registrierungsstelle gemäss Art. 6 FIDLEG für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse und Verhaltensregeln als angemessen ansieht.

IV. Vorbehalt

- 8.1. Dieses Merkblatt kann jederzeit angepasst werden. Auf Basis dieses Merkblatts können keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der BX Swiss AG geltend gemacht werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Einschätzung durch die Registrierungsstelle, ob Nachweise nach Art. 6 FIDLEG als angemessen erachtet werden.